

Bosnien-Herzegowina – Rückkehr in den Kanton Tuzla (Registrierung, Sozialhilfe, Krankenversicherung)

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Katja Walser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Bern, 17. Mai 2006

Einleitung

Der Anfrage vom 5. April 2006 an die SFH-Länderanalyse haben wir den folgenden Sachverhalt entnommen:

Die Gesuchsteller sind ein Ehepaar mit Kleinkind aus einem Dorf des Kantons Tuzla der Föderation von Bosnien und Herzegowina. Die Gesuchstellerin wurde 1994 aus der Republika Srpska vertrieben. Nach ihrer Heirat im Jahr 2004 lebten die Gesuchsteller in einem serbischen Haus in einem Dorf der Heimatgemeinde des Ehemannes. Als die serbischen Besitzer das Haus zurückforderten, entschlossen sich die Gesuchsteller zur Flucht. Die Herkunftsfamilien der beiden Eheleute verweigern jeglichen Kontakt oder Unterstützung, weil die Frau während des Krieges mehrfach vergewaltigt wurde bzw. weil sie gegen die Eheschliessung der Gesuchsteller waren.

Die Gesuchsteller besitzen im Dorf weder eine Unterkunftsmöglichkeit noch ein eigenes Haus. Die Ehefrau ist in der Schweiz in psychiatrischer Behandlung, die eine wöchentliche Psychotherapie sowie die Einnahme von Medikamenten (Seroxat, Risperidon, Olanzapin) umfasst. Das Asylgesuch des Ehepaares wurde abgelehnt. Auf Beschwerdeebene hat das Bundesamt für Migration in seiner Vernehmlassung festgestellt, das Ehepaar hätte keine Mühe, sich im Dorf registrieren zu lassen und materielle Hilfe zu beanspruchen.

Sie stellen die folgenden Fragen:

1. Kann sich eine Person, die ursprünglich aus einem Dorf des Kantons Tuzla stammt, aber dort weder eine Wohnmöglichkeit noch ein Haus besitzt, ohne Probleme nach einer Rückkehr wieder dort registrieren lassen?
2. Unter welchen Bedingungen erhält man in einem Dorf des Kantons Tuzla Sozialhilfe? Wie hoch wäre dieser Betrag für ein Ehepaar mit Kleinkind?
3. Könnte dieses Ehepaar von einer Krankenversicherung profitieren? Würde eine Krankenversicherung die Kosten für eine wöchentliche Psychotherapie und die Medikamente (Seroxat, Risperidon, Olanzapin) übernehmen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Bosnien-Herzegowina seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir Ihnen die folgende Auskunft geben.

1 Registrierung in einem Dorf des Kantons Tuzla

Nach Bosnien-Herzegowina zurückkehrende Personen können grundsätzlich wählen, wo sie sich registrieren wollen. Die Registrierung ist Sache der einzelnen Gemeinden. Im Fall der Gesuchsteller gibt es keine Anhaltspunkte, die gegen eine mögliche Registrierung im Dorf B. des Kantons Tuzla sprechen. Sie gehören dort nicht zur ethnischen Minderheit und der Wegzug erfolgte nicht wegen Benachteiligungen sei-

¹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, <http://www.osar.ch/country-of-origin/bosnia-herzegovina>.

tens lokaler Behörden. Es ist allerdings üblich, dass die Gemeinde die Registrierung an das Vorhandensein von Wohnraum (Eigentums-/Mietwohnung) in der betreffenden Gemeinde knüpft.

In jedem Fall muss die Registrierung möglichst schnell nach der Rückkehr erfolgen. Die Registrierung beinhaltet einerseits die Anmeldung bei der Meldebehörde (häufig die Polizeidienststelle) und das Beantragen einer neuen Identitätskarte, andererseits die Registrierung als Flüchtling, Vertriebener oder bedürftige Person beim Ministerium für Flüchtlinge und Vertriebene der Gemeinde. Die Registrierung ist Voraussetzung für das Beantragen von Unterstützungsleistungen.²

Nur durch die Registrierung erhalten RückkehrerInnen Zugang zu Wiederaufbauprojekten. **Die betroffene Gemeinde gab auf Anfrage von IOM Sarajewo an**, verschiedene Unterstützungsprojekte für Flüchtlinge und Vertriebene zu durchzuführen: zum Beispiel Wiederaufbau, Landwirtschaftsmaschinen, Saatgut, Nahrungspakete, etc.³ Da die Gesuchsteller nie ein eigenes Haus besessen haben, gibt es keine Möglichkeit, dass sie von einer Wiederaufbau-Unterstützung profitieren können. Die kleine und sehr arme Gemeinde bietet in einem solchen Fall auch **keine temporären Unterkünfte** an.⁴

Im Falle eines **Problems bei der Registrierung** können sich die Betroffenen an das kantonale Flüchtlingsministerium von Tuzla beziehungsweise an das Flüchtlingsministerium der Föderation von Bosnien und Herzegowina wenden. Dies hätte jedoch nicht eine staatliche Unterstützung bei der Suche nach Unterkunft oder Sozialhilfe zur Folge.

2 Sozialhilfe

In Bosnien-Herzegowina gibt es ein staatlich geregeltes Sozialhilfe-Verfahren. Beantragen kann man Sozialhilfe grundsätzlich **erst nach erfolgter Registrierung**. Häufig dauert es **mehrere Monate bis Jahre**, bis das Antragsverfahren abgeschlossen ist und Sozialhilfe zugesprochen wird. In dieser Zeit erhält man keine anderweitige Unterstützung.

Die Sozialhilfe beläuft sich auf 7 bis 70 Schweizer Franken, während der Warenkorb in der Föderation von Bosnien und Herzegowina mit 350 Schweizer Franken veranschlagt wird.

Nach Auskunft der Gesellschaft für bedrohte Völker Sarajewo beträgt die Sozialhilfe für eine Familie rund 22 Schweizer Franken. Darüber hinaus könnte eine Familie im besten Fall ein Kindergeld von 22 Schweizer Franken bekommen.⁵

Das **Zentrum für Sozialhilfe** im Dorf gab unserer Kontaktperson von IOM Sarajewo die Auskunft, dass **nur auf sich allein gestellte alte und kranke Personen** Sozialhilfe bekommen können. D.h. Arbeitsunfähigkeit und das Fehlen eines unterstützen-

² E-Mail-Auskunft von GfbV Sarajewo vom 11. Mai 2006.

³ E-Mail-Auskunft von IOM Sarajewo vom 3. Mai 2006.

⁴ E-Mail-Auskunft von IOM Sarajewo vom 2. Mai 2006.

⁵ E-Mail-Auskunft von GfbV Sarajewo vom 11. Mai 2006.

den sozialen oder familiären Netzwerks sind Grundvoraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe. Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage des Dorfes besteht die Sozialhilfe-Unterstützung nur aus einem kleinen Geldbetrag und wird auch nicht regelmässig ausbezahlt. **Junge Personen**, die beim Arbeitsamt als arbeitslos registriert sind und als arbeitsfähig eingestuft werden, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.⁶

Die Gesuchsteller haben aber keine Möglichkeit, **Arbeitslosengeld** zu beantragen. Gemäss den neuesten Regelungen hat man in Bosnien-Herzegowina nur Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn man sich innerhalb von 60 Tagen nach der letzten Kündigung beim Arbeitsamt arbeitslos meldet und weder selbst gekündigt noch die Kündigung mitzuverantworten hat. Da die Gesuchsteller seit letztem Jahr in der Schweiz sind, haben sie die Anmeldefrist verpasst.⁷

3 Krankenversicherung

Hinsichtlich des Krankenversicherungssystems in Bosnien-Herzegowina beziehen wir uns auf den Bericht der SFH vom November 2004. Seither sind keine grundsätzlichen Veränderungen eingetreten.⁸

Laut dem bosnisch-herzegowinischen Markt- und Meinungsforschungsinstitut «Centar za Market Research», das auch Gesundheitsstudien publiziert, gibt es für die Gesuchsteller **verschiedene Möglichkeiten, eine Krankenversicherung zu erhalten**.⁹

1. Falls der Gesuchsteller nach einer Rückkehr eine Arbeitsstelle findet, sind er und seine Angehörigen **über den Arbeitgeber** krankenversichert.¹⁰
2. **Kinder** bis 15 Jahre (oder bei einer höheren Ausbildung bis 18 Jahre), welche die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit besitzen, können von einer staatlichen kostenlosen Krankenversicherung profitieren. **Mütter** sind während eines Jahres nach der Geburt ebenfalls auf Kosten des Staates krankenversichert.¹¹
3. Falls der Gesuchsteller vor seiner Ausreise krankenversichert war und keine Arbeit findet, muss er sich innert 30 Tagen nach seiner Rückkehr beim Arbeitsamt als arbeitslos registrieren lassen. Dann erhält er für sich und seine Angehörigen (Frau und Kind) **vom Arbeitsamt** eine Krankenversicherung.¹²

⁶ E-Mail-Auskunft von IOM Sarajewo vom 3. Mai 2006.

⁷ E-Mail-Auskunft von GfbV Sarajewo vom 17. Mai 2006.

⁸ Siehe: SFH, Bosnie-Herzégovine - Traitement pour personnes traumatisées, November 2004, Quelle: <http://www.osar.ch/2005/02/10/bosnien041008traitementsptsd>.

⁹ E-Mail-Auskunft vom 27. April 2006.

¹⁰ E-Mail-Auskunft von IOM Sarajewo vom 2. Mai 2006.

¹¹ E-Mail-Auskunft von IOM Sarajewo vom 2. Mai 2006.

¹² E-Mail-Auskunft von IOM Sarajewo vom 2. Mai 2006;
Internal displacement monitoring centre, Bosnia and Herzegovina, 2005, Quelle:
[http://www.internal-displacement.org/idmc/website/countries.nsf/\(httpEnvelopes\)/506018BF97-2BE41D802570B8005A71ED?OpenDocument](http://www.internal-displacement.org/idmc/website/countries.nsf/(httpEnvelopes)/506018BF97-2BE41D802570B8005A71ED?OpenDocument).

In all diesen Fällen handelt es sich um eine obligatorische Krankenversicherung. Diese umfasst die primäre Gesundheitsversorgung (medizinische Vorsorge, Notfallmedizin, Schul- und Arbeitsmedizin, Vorsorge für Mutter und Kind, hausärztliche, allgemeinärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie Arzneimittelversorgung. Sichergestellt wird diese Gesundheitsversorgung in so genannten Gesundheitszentren (Domovi zdravlja).

Nach Auskunft von IOM Sarajewo gibt es in Bosnien-Herzegowina eine **freiwillige Krankenversicherung**. Eine solche kann für eine Rückkehrerfamilie (auch für einen durchschnittlichen Haushalt) **unerschwinglich** sein. Nur gesunde Personen können eine solche abschliessen, unabhängig von Alter oder Schwangerschaft. D.h. für Personen, die teure Therapien oder Behandlungen brauchen, entfällt der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung. Pro Monat kostet diese Krankenversicherung gegen 30 Konvertible Mark. Es müsste beim Abschluss der Krankenversicherung rückwirkend für 6 Monate die Prämie bezahlt werden, d.h. insgesamt 210 Konvertible Mark. Dazu kommen die Kosten von 50 Konvertible Mark für eine medizinische Untersuchung. Somit kostet alles in allem der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung 260 Konvertible Mark oder 210 Schweizer Franken.¹³

4 Psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung

Zur Möglichkeit, dass eine Krankenversicherung für die psychotherapeutische Behandlung der Gesuchstellerin aufkommt, gibt IOM Sarajewo folgende Auskunft: Die **obligatorischen Krankenversicherungen** decken die Kosten des **primären Gesundheitsschutzes**, der durch die Gesundheitszentren sichergestellt wird.¹⁴ In den öffentlichen Gesundheitszentren sind die psychiatrischen und psychologischen Dienste voll ausgelastet, Einlieferungen erfolgen nur in akuten Notfällen. Häufig fehlt es ausserhalb von Sarajewo auch an ausreichend qualifiziertem ärztlichem Personal, an klinischen PsychologInnen sowie an SozialarbeiterInnen. Therapien beschränken sich vorwiegend auf Medikamentenabgaben. Kann die Behandlung nicht in den Gesundheitszentren erfolgen, werden PatientInnen in Krankenhäuser verlegt. In diesem Fall müssen Personen ohne freiwillige Krankenversicherung für die Kosten der medizinischen Leistungen selber aufkommen.

Eine Ausnahme bilden die Angebote von NGOs. Dazu gehört **in Tuzla** zum Beispiel die Klinik «Vive Zene»¹⁵.

Nach Auskunft von «Vive Zene» kann auch eine arbeitslose Frau nach Registrierung als Flüchtling, Vertriebene oder sozial bedürftige Person bei den dafür zuständigen Behörden eine Krankenversicherung abschliessen. Allerdings dauert dieses Registrierungsverfahren relativ lange. **Im Dorf B.** selber gibt es keine Einrichtungen, die eine psychotherapeutische Behandlung anbieten. Die Gesuchstellerin müsste dafür nach Tuzla reisen. Lässt sie sich in der **Klinik «Vive Zene» in Tuzla** behandeln, so sind eine kostenlose Psychotherapie und kostenlose Medikation grundsätzlich mög-

¹³ E-Mail-Auskunft von IOM Sarajewo vom 2. Mai 2006.

¹⁴ E-Mail-Auskunft von IOM Sarajewo vom 2. Mai 2006.

¹⁵ Beschrieb der NGO und der Klinik: <http://www.vivezene.ba>.

lich. Allerdings müssen auch bei «Vive Zene» bestimmte medizinische Dienstleistungen aus der eigenen Tasche bezahlt werden. Die Höhe des selber zu bezahlenden Betrages hängt vom Status der Patientin und von der Art der Behandlung ab.¹⁶

Bezüglich der von der Gesuchstellerin benötigten **Psychopharmaka** haben wir von einer Psychiaterin am Universitätsspital Sarajewo die folgende Auskunft erhalten: Zwar sind die Medikamente im Kanton Tuzla erhältlich, doch stehen sie alle nicht auf der Essential Drug List und werden somit **nicht von der Krankenversicherung bezahlt**, sondern sind von der Gesuchstellerin zu tragen. Die Kosten sind die folgenden:

- Seroxat (minimale Dosis / 20mg täglich) kostet monatlich rund 40 Schweizer Franken.
- Risperidon (2mg täglich) kostet monatlich rund 75 Schweizer Franken.
- Olanzapin (10mg täglich) kostet monatlich rund 300 Schweizer Franken.

Somit hätte die Gesuchstellerin für die benötigten Medikamente pro Monat **über 410 Schweizer Franken** zu bezahlen. Das entspricht dem Dreifachen des Durchschnittseinkommens im Kanton Tuzla.¹⁷

5 Fazit

In der ersten Zeit nach der Rückkehr wären die Gesuchsteller mit grosser Wahrscheinlichkeit weder krankenversichert noch erhielten sie irgendeine Art von Unterstützung zum Lebensunterhalt. Die Höhe der Sozialhilfe beträgt höchstens 44 Schweizer Franken, inwieweit und wann sie überhaupt Sozialhilfe erhalten würden, ist aufgrund der genannten Quellen nicht eindeutig zu beantworten. Hingegen ist klar, dass die Gesuchsteller – unabhängig davon, ob/wo sie vor der Ausreise gearbeitet haben und welcher Art ihr Arbeitsverhältnis war – kein Arbeitslosengeld beantragen können, wenn sie durch Auslandsaufenthalt die Anmeldefrist von 60 Tagen verpasst haben.

Die Gesuchsteller sollten sich grundsätzlich im Dorf registrieren können, müssen aber selber für eine Wohnmöglichkeit sorgen. Sollte die Registrierung gelingen, könnte sich der Gesuchsteller als arbeitslos melden. In diesem Fall wäre auch die Ehefrau in die obligatorische Krankenversicherung eingeschlossen. Das Kind der Gesuchsteller wird von einer kostenlosen Krankenversicherung (ebenfalls den primären Gesundheitsschutz deckend) profitieren können.

Für eine psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung müsste die Gesuchstellerin wöchentlich eine Stunde Autofahrt von Dorf nach Tuzla (z.B. zur NGO «Vive Zene») und zurück auf sich nehmen. Zudem müsste sie gewisse Medikamente und Behandlungseinheiten selber bezahlen. Die Kosten der angefragten Medikamente

¹⁶ E-Mail-Auskunft von Vive Zene Tuzla vom 3. Mai 2006.

¹⁷ E-Mail-Auskunft des Universitätsspitals Sarajewo vom 11. Mai 2006.

belaufen sich auf über 410 Schweizer Franken pro Monat. Ob «Vive Zene» die genannten Medikamente im Rahmen der Therapie einsetzen würde, ist uns nicht bekannt. Dass die Organisation Kosten in dieser Höhe auch übernehmen würde, ist unwahrscheinlich.

SFH-Publikationen zu Bosnien-Herzegowina und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH -> HERKUNFTSLÄNDER**

Der Newsletter «Länder und Recht» informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH -> ASYL**

Profil der SFH-Länderanalyse

Wer sind wir

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe unterhält als Dachverband der Hilfswerke CARITAS, HEKS, SRK, SAH und VSJF unabhängig von schweizerischen Behörden eine asylspezifische Länderanalyse, die Teil des internen Ressourcenzentrums Protection ist. Die Länderanalysearbeit bildet ein zivilgesellschaftliches Korrektiv zu behördlichen Einschätzungen im Asylverfahren: www.osar.ch/country-of-origin

Was wollen wir

Die SFH verfügt über eigene länderspezifische Kompetenzen, die aktiv in Form von Analysen und Positionen (Richtlinie zur Einschätzung der Schutzbedürftigkeit) zur Situation in Herkunftsländern zuhanden der Behörden und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Die SFH bietet dank ihrer Länderkompetenzen und Netzwerke den primären Schweizer Zielgruppen (Rechtsberatungsstellen, RechtsanwältInnen, Hilfswerkvertretung) Zugang zu schwer beschaffbaren und qualitativ hochwertigen Herkunftsländerinformationen.

Wie arbeiten wir?

Die Länderanalyse arbeitet unabhängig, vernetzt und systematisch. Die Länderanalyse hat Zugang zu Informationsnetzwerken in Herkunftsländern und zu externen Länder-ExpertInnen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz und anderen Ländern. Aufgrund zahlreicher Arbeitsaufträge und begrenzter Kapazitäten benötigen länderspezifische Recherchen einen zeitlichen Vorlauf.

Was sind unsere Produkte?

Die Länderanalyse-Produkte sind auf das Schweizer Zielpublikum zugeschnitten. Intern und/oder extern erstellt werden Lageberichte, Themenpapiere, Gutachten / Einzelfallrecherchen und Länder-Basisinfos auf der Grundlage von Informationsnetzwerken, Recherchen und Abklärungsreisen: www.osar.ch/country-of-origin. Die Länderanalyse arbeitet mit an der Herkunftsländer-Plattform des European Country of Origin Network (www.ecoi.net).

Was sind unsere Arbeitsschwerpunkte?

Aufgrund asylopolitischer und -statistischer Entwicklungen (Rückkehr, Gesuchszahlen, Bestand Asylsuchende) sowie der Informationsbedürfnisse (Anfragen) der primären Schweizer Zielgruppen und unserer begrenzten Kapazitäten werden Arbeitsschwerpunkte jährlich neu überprüft. Folgende Herkunftsländer stellen 2006 einen besonderen Arbeitsschwerpunkt (Berichte, Themenpapiere, Positionen, Recherchen) dar:

Afrika: Angola, Äthiopien, DR Kongo, Eritrea, Somalia

Asien: Afghanistan, Sri Lanka, Tschetschenien

Europa: Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei

Mittlerer/Naher Osten: Irak, Iran, Syrien

Zu weiteren wichtigen Herkunftsländern nimmt die Länderanalyse aufgrund besonderer Aktualität sowie bei Gefährdungslagen abhängig von internen Kapazitäten selbst oder mit Hilfe externer ExpertInnen Stellung. Der Länderanalyse stehen 160 Stellenprozent und begrenzte PraktikantInnen-Kapazitäten zur Verfügung.

Wie finanzieren wir uns

Die SFH finanziert sich durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge. Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerische Flüchtlingshilfe: PC-Konto 30-1085-7.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7